



KUNDMACHUNG DER VERORDNUNG

zur Errichtung von Kinderspielplätzen bei Wohnanlagen der Stadtgemeinde Wörgl

Auf Grund des § 27 Abs. 2 der Tiroler Bauordnung 2022 – TBO 2022, LGBl. Nr. 44/2022, i. d. g. F., wird vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß Sitzung vom 12.10.2023 verordnet:

§ 1 Allgemeines

1) Auszug Tiroler Bauordnung

§ 12 TBO lautet:

(1) Beim Neubau von Wohnanlagen ist auf dem Bauplatz ein im Hinblick auf die Anzahl der Wohnungen ausreichend großer Kinderspielplatz zu schaffen. Diese Verpflichtung besteht auch, wenn eine Wohnanlage durch einen Zu- oder Umbau, die sonstige Änderung von Gebäuden oder die Änderung des Verwendungszweckes von bisher anderweitig verwendeten Gebäuden oder Gebäudeteilen geschaffen wird. Kinderspielplätze müssen dem Stand der Technik entsprechend kindergerecht und sicher ausgestaltet, barrierefrei erreichbar, gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen ausreichend abgesichert und vor Immissionen, insbesondere durch Luftverunreinigungen und Lärm, ausreichend geschützt sein; soweit wie möglich haben sie über besonnte und abgeschattete Bereiche zu verfügen.

(2) Die Behörde hat den Bauwerber bzw. den Eigentümer des Gebäudes auf dessen Antrag von der Verpflichtung zur Schaffung eines Spielplatzes zu befreien, wenn

a) in unmittelbarer Nähe der betreffenden Wohnanlage und für Kinder von dort aus ohne besondere Gefahren erreichbar ein allgemein zugänglicher Kinderspielplatz oder eine sonstige allgemein zugängliche Fläche, auf dem (der) Kinder im Freien spielen können, wie entsprechend ausgestaltete Parkanlagen, Sportanlagen und dergleichen, auf Dauer zur Verfügung steht,

b) aufgrund des besonderen Verwendungszweckes der betreffenden Wohnanlage ein Bedarf nach einem Kinderspielplatz nicht zu erwarten ist oder

c) aufgrund des Baubestandes die Schaffung eines Kinderspielplatzes für die betreffende Wohnanlage nicht möglich ist.

§ 27 TBO lautet (auszugsweise):

(2) Die Gemeinde kann durch Verordnung nähere Bestimmungen darüber erlassen, welchen spezifisch örtlichen Anforderungen allgemein zugängliche Kinderspielplätze und Kinderspielplätze von Wohnanlagen, insbesondere hinsichtlich ihrer Größe, Lage und Ausgestaltung, entsprechen müssen. Dabei ist insbesondere auf die Größe der Gemeinde, die sonstigen räumlichen Gegebenheiten, die Bebauungsdichte, die Nähe zu Naherholungsräumen und hinsichtlich der Kinderspielplätze von Wohnanlagen auch auf das Vorhandensein von allgemein zugänglichen Kinderspielplätzen Bedacht zu nehmen.

- 2) Die Verordnung der Stadtgemeinde Wörgl zur Errichtung von Kinderspielplätzen bei Wohnanlagen gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

§ 2 Ausmaß von Kinderspielplätzen bei Wohnanlagen

- 1) Die Mindestgröße der Spielfläche von Kinderspielplätzen bei Wohnanlagen muss 4 m²/Wohnung bzw. mindestens 50 m² (bei Wohnanlagen mit weniger als 13 Wohnungen) betragen. Die Mindestbreite muss 5 m (in beide Richtungen) betragen.
- 2) Die anrechenbare Spielplatzfläche ist die Fläche, die zum Spielen geeignet und für diesen Zweck bestimmt ist. Wege und zum Spielen nicht geeignete Flächen wie bspw. Lichtschächte udgl. zählen nicht zur anrechenbaren Spielplatzfläche.

§ 3 Gestaltung und Ausstattung

- 1) Kinderspielplätze sind in ihrer Gestaltung (z.B. hinsichtlich Form, Geländegestaltung, Oberflächengestaltung) nach dem Stand der Technik herzustellen und mit entsprechenden Spielgeräten auszustatten, die den altersgemäßen Spiel- und Bewegungsbedürfnissen von Kindern angepasst sind, eine vielseitige Betätigung ermöglichen sowie ein möglichst gefahrenloses Spielen ermöglichen.
- 2) Die Spielfläche von Kinderspielplätzen bei Wohnanlagen ist dazu abhängig von der Wohnungsanzahl mindestens mit den angeführten Spielgeräten gemäß nachfolgendem Ausstattungskatalog auszustatten:

Ausstattungskatalog	
Wohnungsanzahl	erforderliche Ausstattungspunkte
7 bis 12 Wohnungen	5
13 bis 24 Wohnungen	10
25 bis 50 Wohnungen	15
mehr als 50 Wohnungen	25

Dabei erfolgt die Wertung der Ausstattungspunkte nach nachfolgendem Punkte-System:

Punktesystem	
Spielgerät	Punkte (je Stück)
Leichte Sandkastenüberdachung (mind. 3 x 3 m)	1
Balancierbalken/-steg (Länge mind. 3m)	1
Wipptier	1,5
Sandkasten (mind. 2 x 2 m)	1,5
Sitzgarnitur (Tisch mit 2 Bänken)	1,5
Wippe	2
Schaukel (mind. 2 Sitz)	2,5
Kletteranlage (Länge bzw. Seitenlänge mind. 3 m)	5
Balancieranlage (Länge mind. 6 m)	7,5
Spielturm (mind. 2 Funktionen)	10

Dabei sind bei jedem Kinderspielplatz einer Wohnanlage mindestens 3 verschiedene Spielgerätetypen (siehe Zeilen lt. Punktesystem) zu verwenden. Wird eine angeführte Mindestgröße von Spielgeräten unterschritten, ist die Punktwertung linear abzumindern, dabei erfolgt die Rundung nach mathematischen Regeln auf maximal zwei Nachkommastellen. Es besteht hinsichtlich der Spielgeräte grundsätzlich auch die Möglichkeit in Absprache mit der Baubehörde alternative angemessene Spielgeräte anzurechnen.

- 3) Überschießende Spielflächen, solche die nicht mit Spielgeräten bestückt werden müssen, können mit zum Spielen geeigneten Freiflächen gestaltet werden.
- 4) Zumindest ein Zugang zum Kinderspielplatz muss barrierefrei ausgeführt werden.
- 5) Bei Kinderspielplätzen sind ausreichende Sitzgelegenheiten und Müllkörbe zu schaffen. Die Ausgestaltung soll auch eine Naherholung von Erwachsenen ermöglichen.
- 6) Es dürfen nur ungiftige Pflanzen gepflanzt werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.

Für den Gemeinderat:



Der Bürgermeister

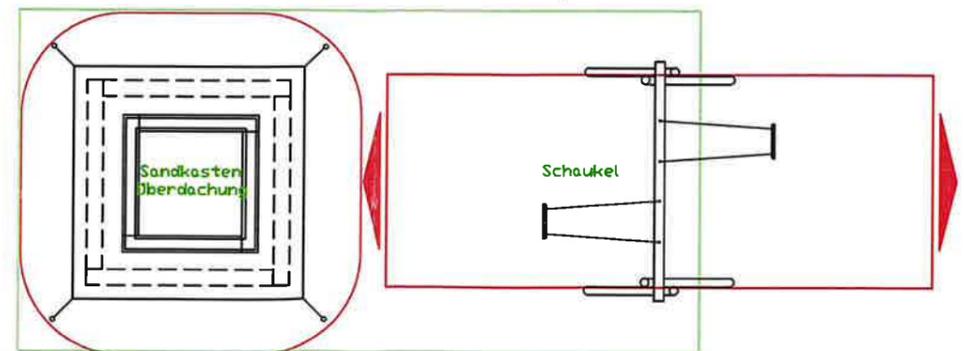
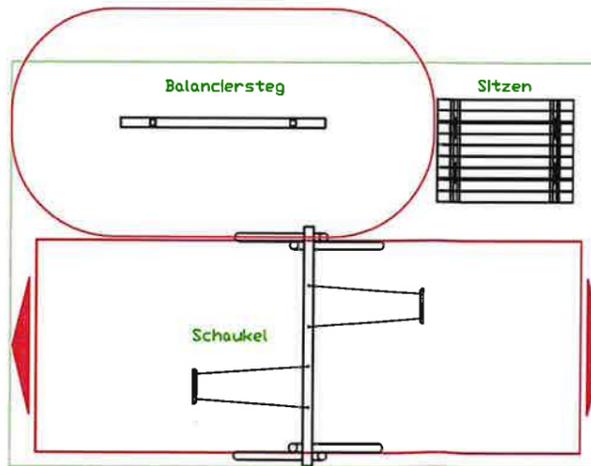
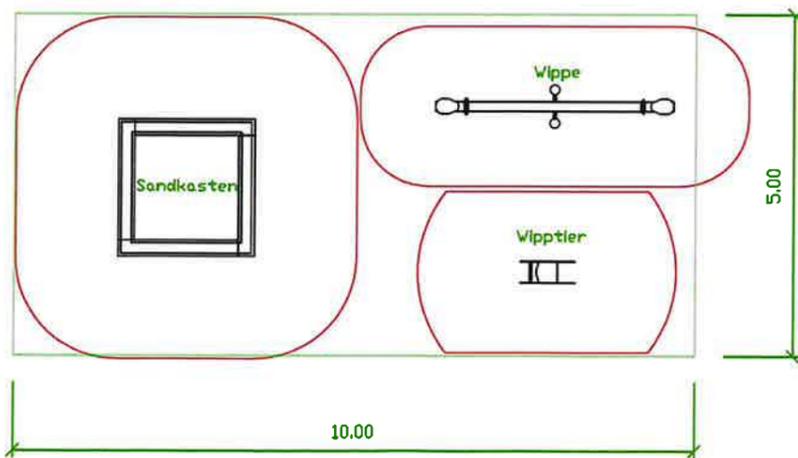
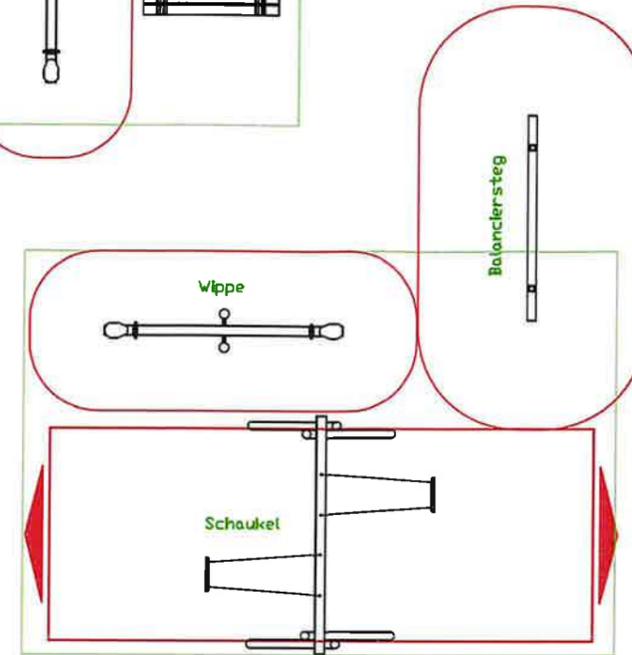
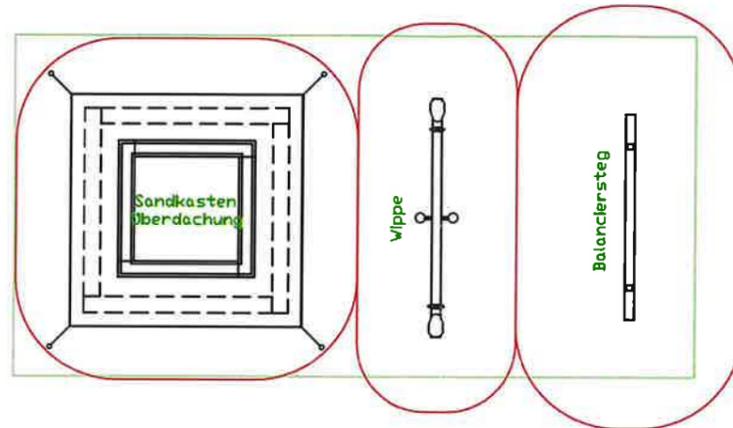
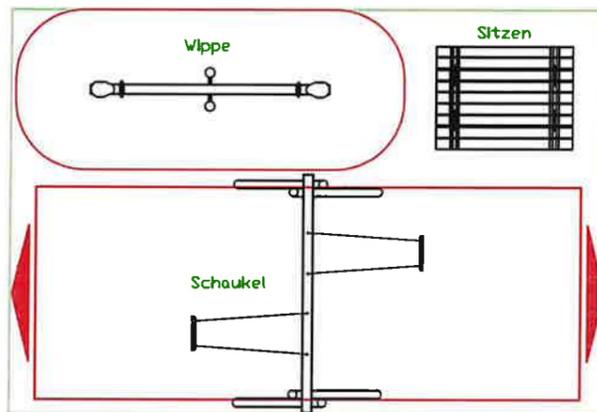
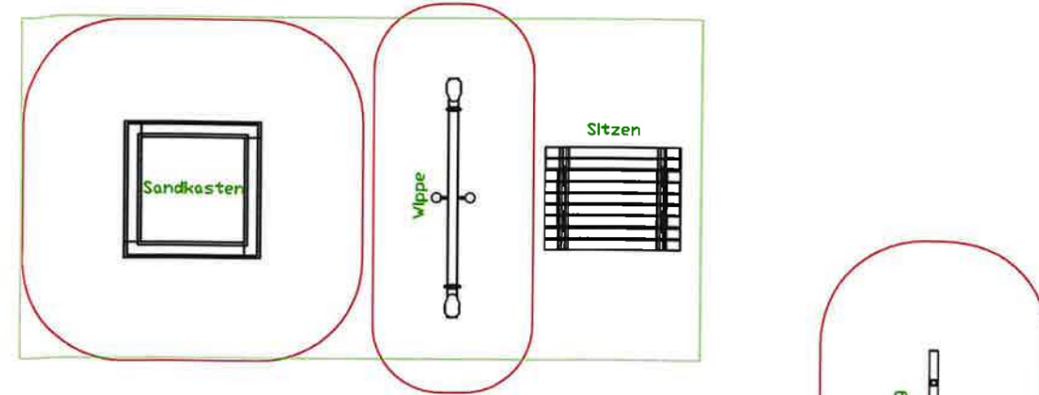
Michael Riedhart

Angeschlagen am: 28.11.2023

Abgenommen am: 13.12.2023

Bsp. Ausstattungsvarianten (Kleinspielplatz):

- o Sandkiste, Wippe, Sitzen
- o Schaukel, Wippe, Sitzen
- o Sandkiste mit Sonnenschutz, Wippe, Balancier
- o Schaukel, Wippe, Balancier
- o Wipptier, Sandkiste, Wippe
- o Schaukel, Sitzen, Balancier
- o Sandkiste mit Sonnenschutz, Schaukel



**Beispiele Ausstattungsvarianten
Kinderspielplatzverordnung**

MASSTAB: 1:100
 ERSTELLT: Karrer Von Heydebrand
 TEL: 0506300-1721
 Datum: 18.09.2023

Stadtgemeinde Wörgl

Abteilung: Bauamt A-6300 Wörgl, Bahnhofstraße 15

